

Beschlussvorlage Nr. IPO-007/2022	Verfasser: Stadt Heidenau
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: 20., Dohna, Pirna, SEP		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung	öffentlich	05.12.2022	Beschlussfassung

Betreff:

Wahl des 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung wählt

Herrn Dr. Ralf Müllerzum **2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden** des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe'.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2022
Buchungsstelle :	11.11.01.00 / 44 21 00
Beträge in €	mtl. 100,00 €
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	mtl. 100,00 €
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten gem. § 2 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe' eine Aufwandsentschädigung i. H. v. monatlich 100,00 €. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan eingeplant.

Erläuterung:

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Verbandssatzung (VerbS)

§ 6 der Verbandssatzung (VerbS) benennt die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden als Organe des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe'.

§ 12 Abs. 1 VerbS regelt das Verfahren zur Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter durch Wahlen.

Der Personenkreis, der gem. § 12 Abs. 1 Satz1 zum Verbandsvorsitzenden oder zum Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt werden kann, ist durch § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG beschränkt. Danach können nur der gesetzliche Vertreter der Mitgliedskommunen (Bürgermeister) oder auf Vorschlag des Hauptorgans (Stadtrat) ein leitender Bediensteter einer Mitgliedskommune zum Verbandsvorsitzenden gewählt werden.

Von den Mitgliedsgemeinden hat keine von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen leitenden Bediensteten zum Vertreter in der Verbandsversammlung zu bestellen.

§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung regelt das Wahlverfahren; es gilt demnach die geheime Wahl mit Stimmzetteln, sofern kein Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Wahl widerspricht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stellen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Andernfalls wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit dem meisten Stimmen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 14 Abs. 1 der Verbandssatzung regelt in Ausprägung des § 52 Abs. 6 SächsKomZG das Rechtsverhältnis des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben das Amt als ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 56 Abs. 2 SächsKomZG bestimmt die Dauer der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertretender Verbandsvorsitzender. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sind der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, werden diese für die Dauer der entsprechenden Amtszeit gewählt.

Auch bei einer erfolgreichen Wiederwahl als Bürgermeister endet formal die Amtszeit des Bürgermeisters und es beginnt eine neue Amtszeit.

Mit dem Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister endet somit gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG auch die Amtszeit als Verbandsvorsitzender oder Stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Damit ist auch wieder eine Wahl des Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertretender Verbandsvorsitzender nach § 56 Abs. 2 SächsKomZG erforderlich.

Die Amtszeit von Herrn Dr. Ralf Müller als Bürgermeister der Stadt Dohna endete am 31.07.2022. Damit endete auch die Amtszeit als 2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender mit Ablauf des 31.07.2022.

Herr Dr. Müller ist mit der Wahl am 13.06.2022 erneut zum Bürgermeister der Stadt Dohna gewählt worden. Seine neue Amtszeit begann am 01.08.2022.

Die Funktionen des Verbandsvorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind durch den Bürgermeister der Stadt Heidenau, Herrn J. Opitz, und den Oberbürgermeister der Stadt Pirna, Herrn Klaus-Peter Hanke, besetzt. Keiner der Vorgenannten hat eine Kandidatur für die Wahl zum 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden angezeigt.

Die Vereidigung ist im Anschluss an die Wahl zum 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vorgesehen.


J. Opitz
Verbandsvorsitzender

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Anlagen:

